

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grambin

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grambin erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grambin vom 18.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/09 S. 14 vom 22.09.2009), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grambin vom 10.02.2015 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 12.02.2015), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnern zusammen.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €. Im Verhinderungsfall von mehr als 3 Monaten steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

(2) Die erste stellvertretende Person der Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 70,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 19.06.2019 in Kraft.

Grambin, den 24.09.2019


Stein
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.